

Über den Verlauf der landwirtschaftlichen Arbeiten

Beschluß des Büros des Gebietskomitees der KPdSU(B) der ASSRdWD vom 8. September 1937

Den Verlauf der landwirtschaftlichen Arbeiten (Schobern, Dreschen, Herbstsaat und Schwarzacker) für völlig ungenügend anzuerkennen.

Anzuerkennen, daß dies das Resultat der kraß zum Vorschein tretenden Demobilisationsstimmungen der Kantonleitungen und des Unvermögens, die Technik richtig auszunützen, und die Menschen auf den verschiedenen Arbeiten zu verstellen, der völlig unzulässigen Verletzung der Partei- und Sowjetdisziplin in Frage der Ausnützung des Traktorenparcs und der Dreschmaschinen ist.

Das Büro des Gebietskomitees vermerkt besonders die Unorganisiertheit und Nichtbeachtung der elementarsten bolschewistischen Disziplin seitens des Marxstädter Kantonpartei-Komitees, seines Sekretärs, Gen. **Merkel**, und der Direktoren der Marxstädter und Hoffentaler MTS **Grosch** und **Koch**.

Das Büro des Gebietskomitees beschließt:

1. Anzuerkennen, daß der Sekretär des Marxstädter Kantonkomitees der KPdSU(B), Gen. **Merkel**, systematisch die Direktiven des Gebietskomitees der Partei und des Sowjets der Volkskommissare über die Ueberführung aller TschTS-Traktoren zum Schwarzackern, über das Schobern des mit Haspelmaschinen gemähten Getreides, über die Durchführung der Herbstsaat usw. verletzt hat, daß seine Methoden der Leitung und Erziehung der Parteiorganisation nicht nur nicht mithalten die bolschewistische Disziplin zu festigen, sondern zu ihrer Lockerung führten.

Den Gen. **Merkel**, der die Durchführung der bolschewistischen Linie in der Arbeit nicht sicherte, von der Arbeit des Sekretärs des Kantonkomitees der KPdSU(B) herunternehmen.

2. Für Nichterfüllung der Direktiven des Büros des Gebietskomitees der KPdSU(B) und des Volkskommissariats für Landwirtschaft über die Umschaltung des gesamten Parks der TschTS-Traktoren auf den Schwarzacker, für Verzögerung der Mahd, Sprengung der Saat und für Desorganisation der Arbeit des Traktorenparcs die Direktoren der Marxstädter und Hoffentaler MTS **Grosch** und **Koch** von der Arbeit herunternehmen und sie dem Gericht übergeben.

3. Den Sekretären des Fjodorowkaer Kantonkomitees der KPdSU(B), Gen. **Tschubow**, des Marientaler Kantonkomitees, Gen. **Schneider**, des Kraßny-Kuter Kantonkomitees, Gen. **Lutew**, und des Kraßnojarer Kantonkomitees, Gen. **Lomow**, daraufhin weisen,

daß von ihnen nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Beschlüsse des Gebietskomitees der KPdSU(B) über die Saat, das Schwarzackern und über die Beendigung der Ernte zu erfüllen, daß sie durch eine Reihe nichtdurchdachter Maßnahmen, die den Beschlüssen des Gebietskomitees widersprechen (die Direktive des Gen. **Tschubow** über die Arbeit der TschTS-Traktoren und and.), den schon ohne dies großen Durcheinander und die Unorganisiertheit in der Arbeit der Ernte, Saat und des Schwarzackerns noch mehr vergrößern.

4. Die Kantonkomitees der KPdSU(B), Kantonvollzugskomitees und Direktoren der MTS verpflichten:

a) In den nächsten 2 — 3 Tagen die Mahd sämtlichen Getreides zu beenden und allerorts die Mahd der Sonnenblumen zu beginnen;

b) schleunigst alle Sämaschinen zur Bestellung der Herbstsaat auszunützen, dazu die erforderliche Anzahl STS-Traktoren ausscheiden und sicherstellen, daß die Sämaschinen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang arbeiten, um die Herbstsaat bis zum 10. September zu beenden. Den gesamten Traktorenpark, der von den Arbeiten der Saat und Ernte frei wird, sofort zur Bestellung des Schwarzackers umschalten;

c) in Tagesfrist den ganzen Park der TschTS-Traktoren an das Schwarzackern überführen, jeden Traktor mit elektrischer Beleuchtung und zwei Schichten Traktoren und Ankuppler versorgen. Die Direktoren der MTS warnen, daß sie für Nichterfüllung dieser Direktive dem Gericht übergeben werden.

Eine alltägliche Prüfung

und Uebernahme der Güte des bestellten Schwarzackers sicherstellen. Den gesamten Schwarzacker, der weniger als 22 cm tief gepflügt ist, brackieren und umpflügen;

d) innerhalb von 10 — 15 Tagen das gesamte mit Haspelmaschinen gemähte Getreide und sämtliches Combinestroh zu schobern, für diese Arbeiten die nötige Anzahl Arbeitskräfte und Zugkraft auszuscheiden;

e) in 3tägiger Frist alle komplizierten Dreschmaschinen mit ihrer vollen Belastung an das Dreschen anzustellen und dazu die erforderliche Anzahl Kollektivisten auszuscheiden.

Zum Dreschen des nichtgeschoberten Getreides soviel Combine anzustellen, wie dies vom Volkskommissariat für Landwirtschaft für jeden Kanton bestimmt ist; f) nicht später als zum 15. September sämtliches Getreide von den Tennen wegzuräumen, dazu den erforderlichen Transport auszuscheiden.

5. Das Büro des Gebietskomitees unterstreicht mit aller Entschiedenheit, daß die erfolgreiche Beendigung der landwirtschaftlichen Arbeiten in kürzester Frist jetzt von der strengen Innehaltung seitens eines jeden Arbeiters der Partei- und Staatsdisziplin abhängig ist, davon wie schnell und geschickt die Partei- und Sowjetarbeiter der Kantone und die Direktoren der MTS, ihre gastrolierenden Fahrten durch die Kolchosen und Brigaden einstellend, es verstehen werden, die Kollektivisten und Technik so zu verstellen, damit die Arbeit auf allen Gebieten gesichert ist.

Der die Pflichten ausführende Sekretär des Gebietskomitees der KPdSU(B): **J. Popok**.

ICH SCHLIESSE MICH DEM WETTBEWERB AN

Die Initiative des Kantonlandeinrichters, Gen. **Sailer**, in der Organisierung eines Wettbewerbs für Begrünung und Verschönerung der Wohnplätze ist nur zu begrüßen und nachahmenswert.

Ich Arbeiter der Wiesenmüllerer Käse- und Butterfabrik Johannes des Peter **Eberling** schliesse mich diesem Wettbewerb an und verpflichte mich bis zum XX. Jahrestag der Großen proletarischen Revolution folgendes zu verwirklichen:

1. Die Umzäunung des Hofes der Kommunalwohnung, die ich bewohne, vollständig in Ordnung zu bringen.

2. Auf der Straße schnellwachsende Bäume anpflanzen und sie ständig pflegen.

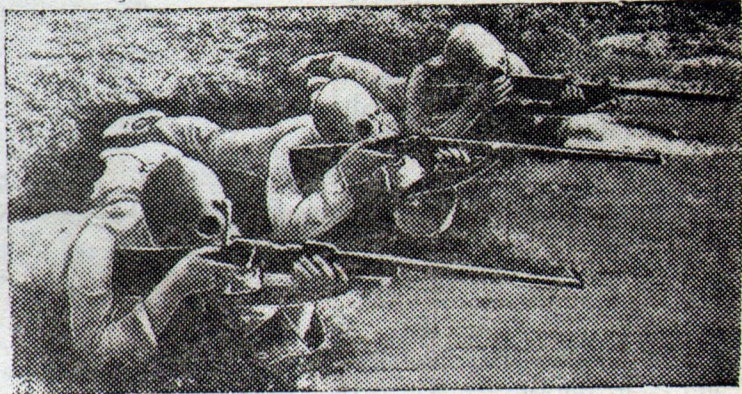
3. Den Hof und die Straße ständig rein halten und allen Inhabern von Kommunalwohnungen in der kulturellen Einrichtung des Hofplatzes ein Beispiel zeigen.

Als Schiedsrichter wähle ich den Leiter der Kantonvolksbildungsabteilung, Gen. **Berns**.

Alle Bewohner von Kommunalhäusern in Wiesenmüller und Seelmann, besonders die Lehrer als Kulturträger des Dorfes, fordere ich auf, meinem Beispiel Folge zu leisten.

J. Eberling.

Während des Gauwettbewerbs der Osoaviachim im Schießen (Asow-Schwarzmeergau) hat die Mannschaft des Proletarischen Rayons von Rostow den ersten Platz eingenommen.



UNSER BILD: (von rechts nach links) die Genossen BORISOW, DODUKIN und WERESCHTSCHAGIN, die den ersten Platz beim Schießen in Gasmasken eingenommen haben, beim Trainieren.

Dem blutigen Handwerk der faschistischen Seepiraten ein Ende machen

In allen Brigaden des Seelmänner Kolchos „Spartak“ führen die Kollektivisten Versammlungen durch, auf welchen sie einmütig ihre Empörung und Entrüstung über den ungeheueren, räuberischen Ueberfall der niederträchtigen Faschistenbande auf unsere friedliche Handelsschiffe „Timirjasew“ und „Blagojew“ zum Ausdruck bringen.

In der 2., 3. und 4. Feldbaubrigade und in der 26. Traktorenbrigade haben die Kollektivisten und Traktoren am 8. September auf ihrer Versammlung gegen die frech gewordenen faschistischen Seepiraten entschiedenen Protest erhoben. Alle wie einer begrüßen wiederholt die Friedenspolitik unserer Partei Lenins-Stalins und der Sowjetmacht, die Friedensliebe des gesamten werktätigen Volkes und

bringen wiederholt ihre Liebe und Ergebenheit zur Partei, Regierung und persönlich zum Führer und Lehrer des werktätigen Volkes, Genossen **Stalin**, zum Ausdruck.

„Wir ersuchen unsere Regierung“ — heißt es in den Resolutionen der Brigadenversammlungen — „konkrete Maßnahmen zu treffen, um den tollen Hitlerhunden das dreckige Handwerk für immer und ewig zu legen.“

Wir verpflichten uns, auf den sozialistischen Kolchosfeldern die Stachanowbewegung und das Stoßbrigadentum immer breiter zu entfalten, und wenn unsere Partei und Regierung zur Verteidigung unseres großen Heimatlandes ruft, dann sind wir bereit, den Feind auf seinem eigenen Territorium zu zertrümmern.“

Im Auftrage: **J. Werner.**

DIE UNDULDBAREN ZUSTÄNDE IM KOLCHOS „KIROW“ SOFORT BESEITIGEN

Die Mahd der Körnerkulturen, die einen hohen Ernteertrag von 12—15 Ztr. ergab, hat der Preußler Kolchos „Kirow“ beendet. Die letzten Hektare Weizen mähte der Combineführer, Gen. J. Saferreiter, am 30 August. Dabei muß aber besonders unterstrichen werden, daß infolge der ungenügenden Organisierung und Leitung der Erntearbeiten durch die Kolchosverwaltung die Getreidemahd mit großer Verspätung beendet wurde und immer noch große Mißstände, die nicht wenig Getreideverluste zur Folge haben, im Kolchos vorhanden sind.

Gerade deswegen, daß die Getreidemahd unzulässig in die Länge gezogen wurde, hat das Getreide schon fast gänzlich umgelogen und deswegen blieb beim Mähen der letzten Hektare ein bedeutender Teil stehen.

Der Weizen Erythrospere-

mum „841“, der ausschließlich zu Samen gespeichert werden muß, liegt heute noch auf der Tenne und ist dem Unwetter preisgegeben. Die Folgen des verbrecherischen Verhaltens zur Speicher des Samenweizens sind die, daß jetzt schon eine ziemlich große Menge ausgekeimt ist. Das größte Verbrechen begeht die Kolchosleitung indem, daß heute noch ungefähr 20 000 Pud Roggen auf einem Haufen auf der Tenne liegen und der Abtransport, die Speicherung dieses Getreides nicht vorstatten geht.

So steht es mit der Einheimung der reichen Ernte im Kolchos „Kirow“ und es ist dringend notwendig, daß die Kantonlandabteilung zur sofortigen Beseitigung dieses unerhörten Zustandes ernste Schritte unternimmt.

Komsomolez.

M. I. KALININ

DIE BESTIMMUNG ÜBER DIE WAHLEN IN DEN OBERSTEN SOWJET DER UNION DER SSR UND DIE AUFGABEN DER SOWJETS

Die Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR, die von der IV. Session des Zentral-Vollzugskomitees der UdSSR angenommen wurde, ist das Gesetz, das die Ordnung und die Form der Wahlen der Deputierten in den Obersten Sowjet der UdSSR durch die Wähler festsetzt. Dieses Gesetz ist voll und ganz auf der Grundlage der Stalinschen Konstitution der Sowjetunion aufgebaut.

Welche Besonderheiten charakterisieren nun unser Wahlsystem?

Die Wahlen sind allgemeine, d. h. die Bürger der Union, die zum Tag der Wahlen das 18. Lebensjahr erreicht haben, haben das Recht, in den Obersten Sowjet der UdSSR zu wählen und gewählt zu werden. Das bedeutet, daß unsere ganze Sowjetjugend vom 18. Lebensjahre an zusammen mit allen Bürgern des Landes aktiven Anteil an den Wahlen nehmen wird. Eine solche breite Erfassung der Bevölkerung durch die Wahlrechte gibt es nur in der Sowjetunion. Kaum wird sich irgendeines der alldemokratischsten Länder der kapitalistischen Welt einen solchen Luxus erlauben können, denn dem ganzen Volke ein wirkliches, nicht formelles Wahlrecht geben, — das bedeutet eine Volksregierung haben, eine Regierung, deren Hauptziel zweifellos der Kampf gegen den Kapitalismus sein wird.

In den bürgerlichen Ländern zerstört die kapitalistische Clique immer mehr und mehr die sogenannte bürgerliche Demokratie, in dem sie zur unverdeckten, nackten Gewalt über die Volksmassen strebt.

In vollkommen anderer, gerade entgegengesetzter Lage befindet sich die UdSSR. Bei uns steht die Arbeiterklasse und die Kolchosbauernschaft an der Macht. Die Avantgarde der Werktätigen — die Kommunistische Partei — hat den Aufbau der kommunistischen Gesellschaft zum Ziel, was auch das Ziel der Arbeiterklasse und ihres Mitgenossen im Kampfe — der Kolchosbauernschaft — ist. Und je breiter, voller und tiefer die werktätigen Massen am politischen Leben des Landes teilnehmen werden, desto mehr wird das Sowjetsystem gesichert und gefestigt.

Das ist es, warum unsere allgemeinen Wahlen mit den sogenannten „allgemeinen“ Wahlen in den kapitalistischen Ländern nichts gemein haben. Bei uns entspringen sie aus dem tiefen Interesse der an der Macht stehenden Arbeiter und Bauern. Im kapitalistischen Staat ist die Allgemeinheit der Wahlen auf Betrug, auf den Fang von Einfallspinseln aus der Mitte der Werktätigen berechnet. Die Allgemeinheit der Wahlen reklamierend, schließen die Regierungen der kapitalisti-



schon Länder in ihre Gesetze über die Wahlen in dieser oder jener Form (Ansässigkeit, Alter, Vermögenslage usw.) so viele Einschränkungen ein, daß von der Allgemeinheit des Wahlrechts auch nichts mehr übrig bleibt.

In unserem Gesetz über die Wahlen gibt es nur zwei Einschränkungen: das ist die Entziehung der Wahlrechte für Geistesranke und Personen, die vom Gericht verurteilt sind. Wobei das Gericht für verurteilte Personen speziell die Entziehung der Wahlrechte für eine bestimmte Frist festsetzt. Doch auch in diesem Falle ist die Entscheidung der Frage über die Entziehung der Wahlrechte tatsächlich dem Volke übergeben, denn das Volksgericht in der Sowjetunion wird von den Bürgern des Rayons auf Grund des allgemeinen, direkten und gleichen Wahlrechts bei geheimer Abstimmung gewählt. Daraus ist ersichtlich, wie groß das Vertrauen des Gesetzgebers zu den Volksmassen ist. Und anders kann es ja auch gar nicht sein, da die Sowjetmacht die Macht des Volkes ist und die Arbeiterklasse und Kolchosbauernschaft aller Nationalitäten der UdSSR zu ihrer Stütze hat.

Der Artikel 2 der Bestimmung über die Wahlen besagt: „Alle Bürger der UdSSR, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, unabhängig von Rassen- und nationaler Zugehörigkeit, von Glaubensbekenntnis, Bildungsgrad, Ansässigkeit, sozialer Herkunft, Vermögenslage und früherer Tätigkeit, haben das Recht, an den Wahlen der Deputierten teilzunehmen und in den Obersten Sowjet der UdSSR gewählt zu werden.“

Die Wahlen der Deputierten sind gleich: ein jeder Bürger hat eine Stimme; alle Bürger nehmen an den Wahlen auf gleichen Grundlagen teil. Für viele Bürger

dient dieser Artikel als Gabe der Geschichte. Die Jugend, die in den Sowjetverhältnissen aufgewachsen ist, denkt auch gar nicht anders, sie versteht keine Abstimmung in ungleichen Verhältnissen.

Ein anderes Bild besteht in den Ländern der bürgerlichen Demokratie, wo die juristische Gleichheit als Deckmantel der tatsächlichen Ungleichheit im Leben und insbesondere der Ungleichheit in der Abstimmung dient.

Ich werde nicht von der juristischen „Gleichheit“ sprechen, die aus den bürgerlichen Gesetzen entspringt. Welche Gleichheit kann es zwischen dem Fabrikanten und dem Arbeiter, zwischen dem Gutsbesitzer und dem Bauer geben? Doch auch dieses juristische Recht auf Gleichheit ist durch alle möglichen Einschränkungen verunstaltet, und in der Regel sind alle Einschränkungen gegen die besitzlosen Klassen gerichtet. Nehmen wir z. B. den Ansässigkeitsgrad, wo den Personen das Recht zu wählen gestattet ist, die nicht weniger als ein halbes Jahr oder nicht weniger als 2 Jahre in der gegebenen Ortschaft (Gemeinde) wohnen. Es versteht sich, daß der Armbauer oder Arbeitslose gezwungen ist, die Wohnung öfters zu wechseln als der Hausbesitzer. Die Fabrikanten, Bankiers in anderen Ländern haben zwei, drei Stimmen — nach dem Standort der Fabrik und nach ihrem Wohnort. Außerdem können sie noch auf die Angestellten ihrer Unternehmung drücken. Man kann ganze Bände aus der Geschichte der bürgerlichen Parlamentswahlen über tausende geschickte Machenschaften schreiben, die darauf gerichtet sind, die Volksmassen von der Teilnahme an den Wahlen abzustoßen.

Der Artikel 4 der Bestimmung, der auf dem Artikel 137 der Konstitution der

UdSSR fußt, spricht von der vollständigen Gleichheit der Frauen mit den Männern, sie genießen das Recht, gleich den Männern zu wählen und gewählt zu werden. Um diesen Artikel besser zu verstehen, ist es gut, das Werk Bebel's „Die Frau und der Sozialismus“ zu lesen. Dann wird die Notwendigkeit dieses Artikels nicht nur in der Konstitution der UdSSR, sondern auch im ersten Kapitel der „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR“ klarer.

Der Artikel 5 gibt den Artikel 138 der Konstitution der UdSSR wider. Die Bürger, die in den Reihen der Roten Armee stehen, genießen gleich allen anderen Bürgern das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Einen solchen Artikel findet ihr weder in den bürgerlichen Konstitutionen noch in den bürgerlichen Wahlgesetzen.

Die Kapitalisten sind bestrebt, ihre Armee vor der politischen Einwirkung der proletarischen und radikal-kleinbürgerlichen Parteien zu bewahren. Ihre heuchlerische Erklärung, daß die Armee außerhalb der Parteien stehe, daß ihre Aufgabe darin besteht, die Grenzen des Staates zu beschützen, wird von der gegenwärtigen politischen Lage vollständig widerlegt. Wir wissen, daß in einer Reihe Länder, wie z. B. in Japan, die Spitze der Armee die Politik macht, der Regierung ihre Bedingungen diktiert. Natürlich, die Clique der Kriegsgenerale wird ebenso von kapitalistischen Gruppierungen geleitet, doch das beweist, daß die Militär-

führung der kapitalistischen Länder eng mit der kapitalistischen Führung verbunden ist.

Bei uns ist die Armee eine Volksarmee, sie lebt mit denselben Gedanken, Ideen und Bestrebungen, wie auch das ganze Sowjetvolk. Unsere Armee beschützt nicht nur das Heimatland, sie nimmt am Aufbau des Sozialismus teil, sie ist eng mit dem ganzen Sowjetvolk verbunden, sie wird von ihm heiß geliebt.

Die Anteilnahme der Roten Armee an den Wahlen in die Sowjets der Werktätigen vergrößert die Verbindung der Armee mit dem Volke noch mehr. Diese Verbindung bei sich zuzulassen, fürchten die Kapitalisten wie der Satan den Weihrauch. Doch diese Verbindung wird von der Sowjetmacht besonders begrüßt, für diese Verbindung kämpft die Kommunistische Partei, denn diese Verbindung dient der Sache der Verteidigung des Landes.

Der Artikel 6 der Bestimmung legt auf Grund des Artikels 141 der Konstitution fest, daß die Kandidaten bei den Wahlen nach den Wahlkreisen aufgestellt werden. Die Aufstellung der Kandidaten nach den Wahlkreisen hat eine große Bedeutung. Ein solches System der Wahlen gibt die Garantie, daß in den Obersten Sowjet Leute gewählt werden, die den Wählern des Kreises, wo sie aufgestellt werden durch ihre politische, gesellschaftliche und Produktionsarbeit persönlich bekannt sind.

Über die Wählerlisten

Die Aufstellung der Wählerlisten wird in den Städten den Stadtsowjets, in den Städten mit Rayoneinteilung den Rayonsowjets, in den Dörfern den Dorfsowjets aufgelegt.

Das ist eine gewaltige und verantwortungsvolle Arbeit. Besorgte Sowjets führen bereits jetzt die Arbeit zur Aufstellung der Listen.

Die Aufstellung der Listen ist eine technische Arbeit, doch kann man mit Ueberzeugung sagen, daß die Qualität dieser Listen durch die Beschaffenheit, die Arbeitsfähigkeit und den kulturellen Zustand des Sowjetapparats, der Sowjetkader charakterisiert wird.

In den Wählerlisten werden alle Bürger, die das Wahlrecht besitzen und (beständig oder zeitweilig) zum Moment der Aufstellung der Listen auf dem Territorium des betreffenden Sowjets wohnen und zum Wahltag das 18. Lebensjahr erreicht haben (Artikel 8), eingeschlossen.

Auf dem Territorium jedes Dorfsowjets wird es in überwiegender Mehrheit einige Wahlreviere haben, in den gro-

ßen Städten wird es bis zu hundert geben, folglich muß man, bevor man an die Aufstellung der Wählerlisten herantritt, im voraus auch das Territorium der Wahlreviere, wenn auch nur annähernd, planen.

Die örtlichen Sowjets müssen schon jetzt, ohne Zeit zu verlieren, entscheiden, auf welche Weise sie die Bevölkerung mit den Wählerlisten bekanntmachen und wie sie die Möglichkeit sichern, daß die Wähler die Richtigkeit ihrer Eintragung in die Listen prüfen können.

Der Artikel 15 der Bestimmung gibt den Wählern das Recht, bei einem Wechsel ihres Aufenthaltsortes vom Tage der Bekanntmachung der Listen bis zum Wahltag an ihrem neuen Aufenthaltsort abzustimmen. In diesem Falle müssen sie jedoch dem Sowjet ihre Abreise mitteilen, damit sie von der Wählerliste als abgängig gestrichen werden, worauf sie vom Sowjet, wo sie früher wohnten, eine Bestätigung für das Recht der Abstimmung in dem ande-

(Fortsetzung auf Seite 3)

M. I. KALININ

DIE BESTIMMUNG ÜBER DIE WAHLEN IN DEN OBERSTEN SOWJET DER UNION DER SSR UND DIE AUFGABEN DER SOWJETS

ren Ort erhalten müssen. Diese Bestätigung gibt dem Wähler das Recht, in die Wahlliste des neuen Wohnorts (Aufenthaltsortes) eingeschlossen zu werden, wo er gleich wie alle Bürger abstimmen wird. Den Wechsel des Wohnorts unserer Bevölkerung in Betracht ziehend, müssen unsere Sowjets, besonders die Stadtsowjets, bereit sein, diese Forderungen der Wähler zu befriedigen. In solchen Zentren wie Moskau, Leningrad, Kiew

usw. müssen die Rayonsowjets offenbar besondere Apparate zur Ausführung dieser Arbeiten schaffen.

Die Erklärung über Unrichtigkeiten in den Wählerlisten wird im Sowjet der Deputierten der Werktätigen eingereicht, der die Listen veröffentlicht (Artikel 16). Bei Meinungsverschiedenheiten mit der Entscheidung des Sowjets kann der Klagesteller die Beschwerde im Volksgericht einreichen, dessen Entscheidung endgültig ist.

Ukraine werden ebenfalls zwei Wahlzettel haben, aber die Wähler der Moldauer ASSR werden drei Wahlzettel besitzen. Auf diese Weise werden auf Grund des Artikels 22 der Bestimmung über die Wahlen alle, sogar die zahlenmäßig schwächsten Völker der UdSSR ihre Vertreter im Obersten Sowjet der UdSSR haben.

Dies ist ebenfalls eine Verwirklichung der Nationalitätenpolitik Lenins-Stalins in der Praxis.

Die Bildung der Wahlkreise für die Wahlen in den Sowjet der Union und in den Sowjet der Nationalitäten wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR vorgenommen (Artikel 23) und die Liste der Kreise wird gleichzeitig mit der Festsetzung des Wahltages veröffentlicht.

Über die Wahlreviere

Zur Uebernahme und Zählung der Stimmen werden die Wahlkreise in Wahlreviere eingeteilt, sie sind allgemeine für die Wahlen in den Sowjet der Union und in den Sowjet der Nationalitäten.

Ihre Bildung wird in den Städten von den Stadtsowjets, in den Städten mit Rayoneinteilung in den Rayonsowjets und in den ländlichen Ortschaften von den Rayonsowjets durchgeführt (Artikel 25 und 26).

Häufig wird die Frage gestellt: auf welche Weise kann ein Wahlrevier am Wahltage, z. B. in der Daghestanischen Autonomen Republik drei Wahlkreise bedienen: in den Sowjet der Union, in den Sowjet der Nationalitäten für die RSFSR und für die Daghestanische Autonome Republik? Ich muß hinzufügen, daß in einem Revier mit wenig Bevölkerung wahrscheinlich eine Wahlurne aufgestellt werden wird.

Das Wahlrevier ist der einzige Ort zur Entgegennahme der Wahlzettel, aber die Zählung der Stimmen aller Wahlzettel und die Uebergabe der Abstimmung an die entsprechenden Kreiswahlkommissionen ist Sache der Revierkommission.

Das Territorium eines Dorfsowjets mit einer Einwohnerzahl bis zu 2000 Personen besteht in der Regel aus einem Wahlrevier. In den Stanizen, Ortschaften und Dörfern mit einer Bevölkerung von 500 bis zu 2000 wird ein besonderes Revier organisiert. In den nördlichen und östlichen Rayons jedoch, wo kleine Siedlungen überwiegen, wird die Organisation von Revieren mit einer Anzahl von mindestens 100 Einwohnern zugelassen.

Städte und Dorfsiedlungen, die mehr als 2000 Einwohner haben, werden in Wahlreviere mit der Berechnung von 1500 bis 2500 Einwohner für ein Wahlrevier eingeteilt. Schiffe, die sich auf der Reise befinden, mit einer

Anzahl von mindestens 50 Wählern, können ein besonderes Wahlrevier bilden.

Bei Krankenhäusern, Gebäränsalten, Invalidenhäusern, Sanatorien mit einer Wählerzahl von mindestens 50 Personen werden besondere Wahlreviere geschaffen.

Die Wahlreviere werden spätestens 45 Tage vor den Wahlen organisiert.

Die Arbeit zur Organisation der Wahlkreise verläuft gegenwärtig in der ganzen Union; man kann sagen, daß bereits eine große Vorbereitungsarbeit durchgeführt wurde, die Organisation der Wahlreviere hat jedoch noch nirgends begonnen. An diese Arbeit muß herangetreten werden, und zwar so rasch wie möglich. Die Bestimmung

über die Wahlen gibt klare Anweisungen, wie dies zu machen ist. Man muß dies auch deshalb noch beschleunigen, damit die Wählerlisten für die Wahlreviere aufgestellt werden. Ohne vorherige Planung des Wahlreviers darf nicht an die Aufstellung der Wählerlisten herangetreten werden. Dabei werden die örtlichen Sowjets nicht nur mit dem Territorium der Reviere zu tun haben; sie müssen auch an die Räume denken, die für die Zeit der Wahlen verwendet werden können. Mit einem Worte, praktische Arbeit wird es viel geben, und wo sie früher begonnen wird, dort wird man zweifellos besser zu den Wahlen vorbereitet sein.

Über die Wahlkommissionen

Die Zentralwahlkommission für die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR wird aus den Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und den Gesellschaften der Werktätigen zusammengesetzt und vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Wahltages bestätigt (Artikel 34).

Nach demselben Prinzip werden die Wahlkommissionen für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten in den Bundes- und autonomen Republiken, in jedem autonomen Gebiet und nationalen Bezirk gebildet. Sie werden bestätigt von den Präsidien der Obersten Sowjets der Republiken und von den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete und der nationalen Bezirke. Sie achten auf die unentwegte Erfüllung der „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR“ während des Verlaufs der Wahlen, prüfen die Beschwerden über unrichtige Handlungen der Wahlkommissionen und treffen endgültige Entscheidungen über sie.

Die Kreiswahlkommissionen für die Wahlen in den Sowjet der Union und für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten werden aus den Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und den Gesellschaften der Werktätigen im Bestande des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Sekretärs und 8 Mitgliedern zusammengesetzt. Dabei wird die Kreiswahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union von den Gau- und Gebietsowjets der Deputierten der Werktätigen in den Republiken bestätigt, wo es eine Gau- oder Gebietseinteilung gibt, und von den Obersten Sowjets, wo eine solche Einteilung nicht besteht. Die Kreiswahlkommissionen für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten werden von den Obersten Sowjets der Republiken und von den

Sowjets der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete bestätigt. Die Kreiswahlkommissionen registrieren die aufgestellten Kandidaten in den Sowjet der Union und in den Sowjet der Nationalitäten, versorgen die Revierkommissionen mit Wahlzetteln, nehmen die Zählung der Stimmen vor und händigen den gewählten Deputierten eine Bescheinigung über seine Wahl aus.

Die Kreiswahlkommissionen für die Wahlen in den Sowjet der Union achten außerdem auf die rechtzeitige Organisation der Wahlreviere seitens der Sowjets und Vollzugskomitees und auf die rechtzeitige Aufstellung der Wählerlisten, sie achten darauf, daß diese Listen zur allgemeinen Kenntnis der Wähler gebracht werden, sie schicken die Wahlkuverts in die Reviere.

Die Revierwahlkommissionen werden nach dem Prinzip der oben angeführten Wahlkommissionen organisiert und in den Städten von den Stadtsowjets, in den Städten mit Rayoneinteilung von den Rayonsowjets, in den ländlichen Ortschaften von den Rayonsowjets — spätestens 40 Tage vor den Wahlen bestätigt. Die Revierkommission übernimmt im Wahlrevier die Wahlzettel, zählt die Stimmen für jeden Deputiertenkandidaten in den Sowjet der Union und in den Sowjet der Nationalitäten. Nach Beendigung der Abstimmung und der Zählung werden die Wahlergebnisse der Kreiswahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Union und der Kreiswahlkommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten übergeben.

Der Revierwahlkommission ist die Durchführung der Stimmenabgabe der Wähler aufgelegt. Sie trifft, wie man sagt, Aug in Auge unmittelbar mit den Wählermassen zusammen, und deshalb muß ihrer Organisation und be-

(Schluß auf Seite 4)

Über die Wahlkreise für die Wahlen in den Sowjet der Union und in den Sowjet der Nationalitäten

Der Wahlkreis für die Wahlen in den Sowjet der Union wird nach dem Prinzip: 300 000 Einwohner für den Kreis aufgestellt (Artikel 21). Jeder Wahlkreis entsendet einen Deputierten. Gegenwärtig entfaltet sich die Arbeit in den Orten und im Zentrum zur Organisation der Wahlkreise. Die Wahlkreise für die Wahlen in den Sowjet der Union werden innerhalb des Gebiets der territorialen Grenzen der Gaue, der Unions- und autonomen Republiken und der Gebiete vorgesehen, wobei in der Regel die administrativen Rayons in den Kreis als ganzes eingehen. Die Praxis zeigt, daß es nicht in allen Kreisen genau 300 000 Einwohner geben wird, aber diese Abweichungen von der Norm erwiesen sich beim ersten Entwurf als unbedeutend, sie werden in der Regel die Grenzen von 3 — 5 Proz. nicht übersteigen. Eine mathematische Genauigkeit bei dieser Verteilung der Bevölkerung nach Kreisen ist selbstverständlich auch unmöglich durchzuführen: ist doch jeden Tag ein Zuwachs und ein Abgang der Bevölkerung zu verzeichnen, der nur durch die folgende Evidenz präzisiert werden kann.

Das Zentrum des Wahlkreises muß mit den Revieren, die zu diesem Kreis gehören, durch Verkehrswege verbunden sein, damit die Wähler und die Mitglieder der Revierwahlkommission leicht in die Kreiswahlkommission gelangen können. Sodann ist, wenn schon keine telephonische, auf jeden Fall eine telegraphische Verbindung der Wahlreviere mit den Kreiswahlkommissionen nötig. Erwünscht ist, daß das Kreiszentrum über eine gute Kulturbasis und eine Druckerei verfügt, die imstande ist, die Wahlen im Kreise zu bedienen. Im allgemeinen fordert die Auswahl des Kreiszentriums und die Zuteilung dieser oder jener Rayons an dasselbe ein großes Verständnis und Wissen nicht nur der Geographie sondern auch der Verbindungsmittel, der Verkehrswege u. a.

Etwas anders werden die Kreise für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten organisiert. Der Wahlkreis für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten wird nach folgendem Prinzip aufgestellt: 25 Kreise für jede Unionsrepublik, 11 Kreise für jede autonome Republik, 5 Kreise für jedes autonome Gebiet und einen Wahlkreis in jedem nationalen Bezirk. Jeder Kreis für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten wählt einen Deputierten. Bei der Bildung der Kreise für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten werden wir große Unterschiede bei der Anzahl der Bevölkerung in diesen Kreisen haben. Dies ist deshalb, weil die Bevölkerung jeder Unionsrepublik mit allen zu ihr gehörenden autonomen Republiken und Gebieten in 25 Kreise geteilt wird. Die Bevölkerungszahl in den Unionsrepubliken ist nicht einheitlich, deshalb ist auch die Bevölkerungszahl in den Kreisen für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten nicht einheitlich. Dasselbe ergibt sich auch bei der Teilung jeder autonomen Republik in 11 Kreise, jedes autonomen Gebiets in 5 Kreise. Auf Grund des Artikels 35 der Konstitution der UdSSR wird jede autonome Republik elf Kreise für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten haben. Das bedeutet, daß die Wähler dieser Republiken bei der Abstimmung drei Wahlzettel, drei Kandidatenlisten in den Obersten Sowjet haben werden. Einen in den Sowjet der Union von 300 000 Einwohnern, einen in den Sowjet der Nationalitäten (von der RSFSR) und einen in den Sowjet der Nationalitäten von ihrer autonomen Republik. Die Wähler, die in den Gauen und Gebieten der RSFSR (mit Ausnahme der autonomen Republiken, der nationalen Gebiete und Bezirke) wohnen, z. B. im Moskauer, Woronesher Gebiet, in den Städten Leningrad, Moskau, Rostow am Don usw., werden zwei Wahlzettel haben. Die Wähler der

M. I. KALININ

DIE BESTIMMUNG ÜBER DIE WAHLEN IN DEN OBERSTEN SOWJET DER UNION DER SSR UND DIE AUFGABEN DER SOWJETS

sten Auswahl seitens der gesellschaftlichen Organisationen und der Gesellschaften der Werktätigen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Auf jeden Fall müssen in diesen Kommissionen Leute sein, die bei den Wählern Autorität genießen. Eine solche Abstimmung wird zum

erstenmal durchgeführt, und sie muß auf maximal organisierte Weise vorgenommen werden, was in sehr bedeutendem Maße von einer sachkundigen Leitung der Revierkommission, von der genauen Erfüllung des Wahlgesetzes abhängt.

daten durchstreicht, in jedem Wahlzettel den Namen desjenigen Kandidaten freiläßt, für den er stimmen will, den Wahlzettel in das Kuvert legt, letzteres zuklebt und es in die Wahlurne wirft. Offensichtlich wird es zwei bis drei isolierte Zimmer oder Kabinen im Wahlrevier geben müssen, damit die Abstimmung nicht aufgehalten wird. So ist der allgemeine Vor-

gang der Abstimmung. In dieser Beziehung gibt es sehr viele Fragen, aber mir scheint es, daß das Kapitel VII der „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR“ volle Antwort auf die aufgetauchten Fragen über die Ordnung der Abstimmung gibt. Man braucht nur aufmerksam dieses Kapitel durchlesen.

striert die gewählten Deputierten in den Obersten Sowjet und übergibt das gesamte Wahlmaterial den Mandatkommissionen des Sowjets der Union und des Sowjets der Nationalitäten. Nach Vorlegung an die Mandatkommission entscheiden die Kammern, ob die Vollmachten anzuerkennen sind, ob die Wahlen einzelner Deputierter aufzuheben sind.

Über die Ordnung der Aufstellung der Deputiertenkandidaten in den Obersten Sowjet der UdSSR

Das Recht zur Aufstellung von Deputiertenkandidaten in den Obersten Sowjet der UdSSR ist sehr weitgehend: es wird verwirklicht von den Zentralorganen der gesellschaftlichen Organisationen u. den Gesellschaften der Werktätigen, wie auch von ihren republikanischen, Gau-, Gebiets- und Rayonsorganen, ebenso auch von den allgemeinen Versammlungen der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben, von den Rotarmisten in den Truppenteilen, wie auch von den allgemeinen Versammlungen der Bauern in den Kolchozen, der Arbeiter und Angestellten der Sowchose in den Sowchozen (Artikel 57).

Dies bedeutet, daß die Arbeiter, Kollektivisten, Angestellten die volle Möglichkeit haben, aus ihrer Mitte Kandidaturen in den Obersten Sowjet der UdSSR aufzustellen. Diese werden durch eine persönliche Besprechung der Kandidatur in Massenversammlungen in der Stadt, wie auch im Dorfe vorausbestimmt. Dies spricht davon, daß das Gesetz bestrebt ist, das oberste Organ der UdSSR mit den breiten Massen des Volkes durch enge Bande zu verknüpfen.

Alle gesellschaftlichen Organisationen und Gesellschaften der Werktätigen, die Deputiertenkandidaten in den Obersten Sowjet aufstellen, sind verpflichtet, sie dreißig Tage vor den Wahlen in der

betreffenden Kreiswahlkommission zu registrieren, und sie müssen das Protokoll der Versammlung, das von den Mitgliedern des Präsidiums der Versammlung unterschrieben ist, mit den Angaben ihres Alters, des Wohnorts, der Benennung der Organisation, mit der Angabe des Ortes, der Zeit und der Anzahl der Versammlungsteilnehmer vorlegen; im Protokoll müssen der Familien-, Vor- und Vatersname des Kandidaten, sein Alter, Wohnort, Parteizugehörigkeit, Beschäftigung angeführt sein. Außerdem muß eine Erklärung des Kandidaten über sein Einverständnis, sich im gegebenen Wahlkreis wählen zu lassen, vorgelegt werden. Jeder Organisation und Gesellschaft der Werktätigen, die einen Kandidaten aufstellt, der in der Kreiswahlkommission registriert ist, gleich wie jedem Bürger der UdSSR, ist das Recht der ungehinderten Agitation für diesen Kandidaten in Versammlungen, in der Presse und auf andere Art und Weise gesichert (Artikel 61, 65, 70).

Hieraus ist ersichtlich, wie unbedeutend die Formalitäten zur Aufstellung der Deputiertenkandidaten in den Obersten Sowjet sind und wie groß die Sorge um die Sicherung der Rechte der gesellschaftlichen Organisationen und der Gesellschaften der Werktätigen ist.

Über die Ordnung der Abstimmung

Die Wahlen werden an einem arbeitsfreien Tage von 6 Uhr früh bis 12 Uhr nachts durchgeführt.

Der Tag der Wahlen ist der verantwortliche. Er summiert unsere agitatorischen und organisatorischen Vorbereitungen zu den Wahlen. Besonders groß ist die Verantwortung, die die Revierwahlkommissionen, ihre Mitglieder und Vorsitzenden tragen. Die Ordnung der Abstimmung ist ausgezeichnet in der „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR“ dargelegt. Wichtig ist es, daß sie bei der Erfüllung dieser Ordnung in den Augen der Wähler nicht bedrängend, überflüssig gemacht wird. Ist ja die ganze aufgestellte Ordnung auf ein einziges Ziel gerichtet — die Wähler vor überflüssiger Beengung zu schützen, das

Geheimnis ihrer Abstimmung zu sichern, der gesamten Wählermasse die Möglichkeit zu geben, ihren Willen durch die Abstimmung kundzugeben.

Jeder Wähler kann nur persönlich abstimmen, indem er im Wahlraum zur Abstimmung erscheint und die Wahlzettel im gedruckten Kuvert in die Wahlurne wirft. Die Wahlzettel und das Kuvert erhält der Wähler bei der Vorzeigung seiner Personalbescheinigung an den Sekretär der Revierwahlkommission und nachdem der Sekretär geprüft hat, daß der betreffende Bürger in der Wahlliste für dieses Wahlrevier eingetragen ist.

Darauf geht er in einen von den anderen Personen isolierten Raum, der speziell für die Ausfüllung des Wahlzettels eingerichtet ist, wo er die ihm ungemehnen Kandi-

Die Feststellung der Wahlergebnisse

Die „Bestimmung über die Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR“ orientiert im ganzen die breiten Massen der Werktätigen, sie ist darauf gerichtet, wie man am besten das Wahlrecht der Bürger der Sowjetunion sichern kann. Artikel 85 besagt, daß an der Oeffnung der Wahlurnen und an der Zählung der Stimmen speziell dazu bevollmächtigte Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen und der Gesellschaften der Werktätigen, wie auch Vertreter der Presse das Recht zur Teilnahme haben.

Als ungültig erklärt werden Wahlzettel von nicht festgesetztem Muster und Farbe; ohne Kuverts oder in Kuverts nicht festgesetzten Musters abgegebene Wahlzettel; solche mit einer Anzahl von Kandidaten, die die Zahl der zu wählenden Deputierten übersteigt (Artikel 90).

Auf Grund der Protokolle, die von den Teilnehmern der Wahlkommissionen aufgestellt werden, summieren die Kreiswahlkommissionen für die Wahlen die Abstimmungsergebnisse.

Die Deputiertenkandidaten in den Obersten Sowjet der

UdSSR, die die absolute Stimmenmehrheit erhalten, und zwar mehr als die Hälfte aller im Kreis abgegebenen und als gültig anerkannten Stimmen, werden als gewählt betrachtet (Artikel 104).

Nach der Unterzeichnung des Protokolls verkünden die Vorsitzenden der Kreiswahlkommissionen für die Wahlen in den Sowjet der Union und in den Sowjet der Nationalitäten die Wahlergebnisse und ländigen den Deputiertenkandidaten Bestätigungen über ihre Wahl aus.

Damit endet der ganze Zyklus der Wahlen in den Obersten Sowjet der UdSSR, richtiger — es endet der gesellschaftlich-politische Teil der Wahlen, denn die Arbeit der zentralen, republikanischen und Kreiswahlkommissionen hat noch nicht aufgehört. Die Kreiswahlkommissionen für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten, wie auch in den Sowjet der Union schicken ihre Protokolle in die Kommission für die Wahlen in den Sowjet der Nationalitäten der Unions- und autonomen Republiken und in die Zentralwahlkommission regi-

Die provilierten Wege besser schützen

Laut der obligatorischen Verordnung des Sowjets der Volkskommissare vom 3. März 1936 ist es verboten, auf den provilierten Wegen mit Fuhrern, Traktoren und anderem Anhängengeräte zu fahren.

Doch bis jetzt wird diese Verordnung noch oftmals verletzt, ganz besonders aber von den Fuhrmännern der Kolchose Neu-Warenburg, Streckerau, Hölzel und Brunnenal. Diese Leute wollen offensichtlich nicht verstehen, daß sie durch die Nichtbefolgung dieser Ordnung dem Staat, Kolchos und somit auch sich selbst großen Schaden zufügen.

Die provilierten Wege sind für den Autotransport eingerichtet. Wenn aber diese Wege durch die Fuhrer und Traktoren beschädigt werden, dann wird auch der Autotransport aufgehalten. Dazu ein Beispiel: Am 12. August mußte eine Automaschine auf dem provilierten Wege einer Fuhrer aus dem Wege fahren, kam in die Querte, fiel um, wurde stark beschädigt und

mußte zwei Tage in Reparatur stehen. Solche Fälle gibt es aber viele.

Auf diese Art und Weise werden die Maschinen stunden- und tagelang außer Betrieb gesetzt, das Getreide liegt aber auf dem Felde und kann nicht rechtzeitig abtransportiert werden, dadurch gibt es große Ernteverluste und der Wert der Arbeitseinheiten wird herabgesetzt.

A. Schmal.

Die Arbeitseinheit besser wahren

Das Stalinsche Statut des landwirtschaftlichen Artels verlangt von den Leitern der Kolchose und verpflichtet sie, die Arbeitseinheiten streng nach geleisteter Arbeit zu veranlagen. Im Hölzeler Kolchos „17. Parteitag“ wird aber das Kolchosstatut in Frage der Arbeitsbewertung gröblichst verletzt, wodurch der Wert der Arbeitseinheit verringert wird.

Im Kolchos haben 4 Kol-

lektivisten — Holzarbeiter 2 Getreidespeicher gebaut, wofür ihnen 750 Einheiten zu gut geschrieben wurden. Aber hier wurde die Arbeit nicht normiert und eine feste Zahl der dazu verauszugebenden Einheiten festgesetzt, sondern die Bauarbeiter forderten dafür Einheiten soviel sie wollten und die Verwaltung war sofort damit einverstanden.

Eine derartige Arbeitsbewertung hat die Verwaltung auch dem Wächter im Kolchos-obstgarten festgelegt. Aber dieser Wächter hat sich nebst den Arbeitseinheiten auch noch gegen 400 Rbl. „verdient“, indem er das Obst verkaufte und den Erlös sich aneignete.

Die Kolchosverwaltung muß mit der Verschwendung der Arbeitseinheiten Schluß machen.

Beßler.

Für den verantw. Redakteur:

R. W. Pretzer.

Bevollmächtigter der Hauptlitverwaltung der ASSRdWD № 13-144, Auflage 852 Ex., Format 40x29, Typographie zu Seelmann.